

auf einem so wichtigen Gebiet wie dem des Familienrechts in Angriff zu nehmen. Das neue Gesetz bedeutet einen wichtigen Schritt zur Festigung der Gesetzlichkeit bei uns. Es wird aber auch den westdeutschen Menschen, besonders den Frauen, anschaulich zeigen, wie das persönliche Leben, Ehe und Familie, in einem Staat der Arbeiter und

Bauern geregelt wird, und vieles von dem, was der Entwurf enthält, kann schon heute von ihnen zur Verwirklichung gefordert werden. Der Entwurf eines Familiengesetzbuches hat daher eine gesamtdeutsche Bedeutung, er ist ein wichtiger Schritt zur Vorbereitung der Rechtsordnung eines einheitlichen, friedliebenden, demokratischen Deutschland.

Der Grundsatz der Gleichberechtigung

in der westdeutschen Rechtsprechung

Von Dr. WERNER ARTZT, wiss. Mitarbeiter der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft
„Walter Ulbricht“, Mitglied des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

Das Grundgesetz bestimmt:

Art. 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Art. 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Art. 117¹²***

(1) Das dem Art. 3 Abs. 2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmungen des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953.

(2)

Alle fortschrittlichen Kräfte in ganz Deutschland wissen, wie wenig die Tätigkeit der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung in Westdeutschland heute den Grundrechten des Grundgesetzes ge-

recht wird. Sie wissen aber auch, daß es darauf ankommt, den Kampf um die Verwirklichung der Grundrechte als einen Kampf um Demokratie, um Frieden und die Einheit Deutschlands zu führen. Dabei ist der Kampf um die Gleichberechtigung von Mann und Frau ein wichtiger Teil dieses großen Kampfes, der das einmütige und unablässige Bemühen aller Patrioten erfordert.

Für diese Anstrengungen sind heute in Westdeutschland besondere Bedingungen insofern gegeben, als bisher zur Anpassung des dem Art. 3 Abs. 2 GG entgegenstehenden Rechts kein Gesetz ergangen und damit das dem Grundgesetz entgegenstehende Recht am 31. März 1953 außer Kraft getreten ist, ohne durch neue Bestimmungen abgelöst zu werden. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau ist also unmittelbar geltendes Recht in ganz Deutschland. So bestimmen es die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und das Grundgesetz Westdeutschlands.

Das Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik legt jetzt den Entwurf eines Gesetzes vor, das diese Gleichberechtigung auf dem Gebiet des Familienrechts durchführen und garantieren soll. Wir kennen auch den Familiengesetz-Entwurf der Regierung Adenauer, und wir erkennen dabei den Unterschied zu unserem Entwurf: ein Unterschied, der darin begründet ist, daß die Deutsche Demokratische Republik ein Staat der Arbeiter und Bauern, die westdeutsche Bundesrepublik dagegen ein Staat der Monopolherren und Militaristen ist. Darüber hinaus entspricht aber der Bonner Entwurf nicht einmal den objektiven Bedingungen, schöpft er nicht einmal die Möglichkeiten aus, die sich aus dem Grundgesetz ergeben. In ihm zeigt sich vielmehr, daß sich bei seiner Ausarbeitung reaktionäre Auffassungen durchgesetzt haben, die in Westdeutschland schon heute überwunden werden können und die überwunden werden müssen. Und das ist die gesamtdeutsche Aufgabe: In Westdeutschland nicht das Gesetz werden zu lassen, was nur Auffassung und Ausdruck einer reaktionären Minderheit ist — einer Minderheit, die zwar einen bestimmenden Einfluß ausüben in der Lage ist, die aber die Wahren Interessen der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung nicht vertritt.

Wir verkennen nicht: Die Voraussetzungen für eine Verwirklichung der Gleichberechtigung sind heute in den beiden Teilen Deutschlands noch verschieden. Voraussetzung einer wirklichen Gleichberechtigung ist die ökonomische Gleichberechtigung, die im kapitalistischen Staat nicht hergestellt werden kann. Die Frau hat dort kein garantiertes Recht auf Arbeit. Ihre Arbeit wird schlechter bezahlt als die des Mannes. Sie wird vom Staat nicht unterstützt durch Schaffung von Einrichtungen, die ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit ermöglichen. Ist sie berufstätig, wird sie die Bedingungen nicht vorfinden, um gleichzeitig ihre Aufgabe als Ehefrau und Mutter ausreichend erfüllen zu können. Unter der Parole „Kampf dem Doppelverdienertum“ wird sie immer wieder aus dem Berufsleben verdrängt. Das Bundesverfassungsgericht *) spricht von dem „Spannungsverhältnis zwischen dem Ideal der Gerechtigkeit und der Notwendigkeit, einer

*) Entscheidung vom 18. Dezember 1953 (NJW 1954 S. 65 f.).